

Genussrechte als attraktive Mitarbeiterbeteiligung für Start-ups und Scale-ups

Steuerbegünstigungen durch Umwandlung bestehender Beteiligungsprogramme



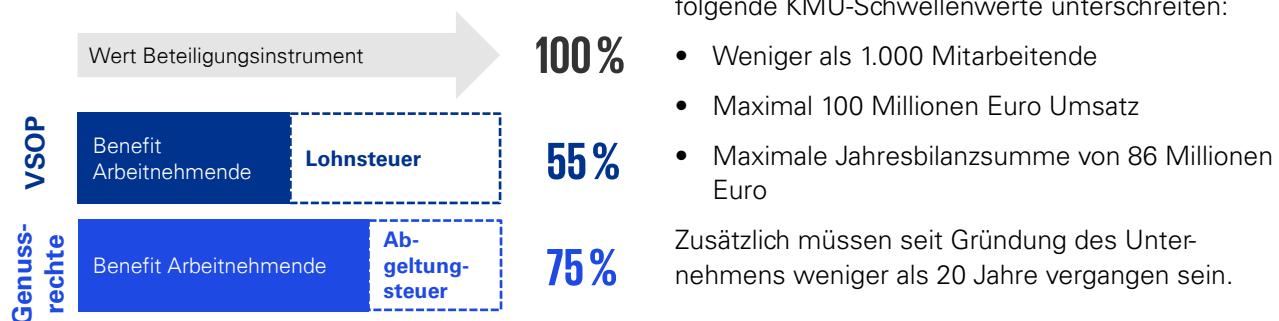
Mit beteiligungsähnlichen Genussrechten profitieren Arbeitnehmende in Wachstumsunternehmen von der günstigen Kapitalertragsteuer von 25 Prozent.

Genussrechte basieren grundsätzlich auf einer schuldrechtlichen Vereinbarung, die Mitarbeitenden eine Beteiligung am Gewinn und Verlust einräumt. Mit beteiligungsähnlichen Genussrechten sind sie zusätzlich an den stillen Reserven und somit einem möglichen Exitgewinn beteiligt.

Vorteile von Genussrechten gegenüber klassischen Beteiligungsprogrammen (VSOP)

Mit Genussrechten sind grundsätzlich keine Gesellschafterrechte verbunden, so bleibt die Corporate Governance unberührt und es erfolgt kein Eingriff in bestehende Gesellschafterstrukturen.

Mitarbeitende erhalten also keine Stimm- und Informationsrechte, dafür aber steuerlich begünstigte Anteile an den Erträgen des Unternehmens: Die Zahlungen aus dem Genussrecht (insbesondere Veräußerungsgewinne) werden grundsätzlich mit der günstigen Kapitalertragsteuer von 25 Prozent^(a) besteuert, während die Steuerbelastung bei einem klassischen virtuellen Beteiligungsprogramm (VSOP) häufig bis zu 45 Prozent^(a) beträgt.



Aufgeschobene Besteuerung für Startup-Beteiligungen

Hinzu kommt ein weiterer Vorteil für Mitarbeitende, denn grundsätzlich gilt: Wird eine „echte“ Kapitalbeteiligung gewährt, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil, der in dem Moment der Übertragung lohnsteuerpflichtig ist. Mit § 19a EStG wird Mitarbeitenden von Wachstumsunternehmen so ein „Steueraufschub“ gewährt, denn Steuern sind nicht zum Zeitpunkt der Gewährung der Beteiligung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig. Ziel ist es, die Besteuerung bis zur Veräußerung der Beteiligung und dem Zufluss eines möglichen Exitgewinns hinauszuzögern. Dabei ist die korrekte vertragliche Ausgestaltung wichtig.

Kriterien für begünstigte Unternehmen gelockert

Im Zuge des Zukunftsfinanziierungsgesetzes zum 1. Januar 2024 hat der Gesetzgeber die Kriterien für begünstigte Unternehmen gelockert und den Anwendungsbereich erweitert. Zum Zeitpunkt der Übertragung oder in einem der sechs vorangegangenen Kalenderjahre muss ein Unternehmen für die Anwendung von § 19a EStG folgende KMU-Schwellenwerte unterschreiten:

- Weniger als 1.000 Mitarbeitende
- Maximal 100 Millionen Euro Umsatz
- Maximale Jahresbilanzsumme von 86 Millionen Euro

Zusätzlich müssen seit Gründung des Unternehmens weniger als 20 Jahre vergangen sein.

Unser standardisierter Beratungsansatz zur Überführung Ihres bestehenden VSOP in ein Genussrechtsprogramm beinhaltet exemplarisch folgende Leistungen:

1. Analyse Ihrer unternehmensindividuellen Herausforderungen und Ziele
2. Simulationsrechnung zur Verdeutlichung der steuerlichen Effekte des neuen Beteiligungsprogramms
3. Darstellung der Voraussetzungen des Besteuerungsaufschubes nach § 19a EStG
4. Dos and Dont's für die Überführung Ihres alten VSOP in das neue Programm
5. Entwurf der vertraglichen Dokumente und steuerliche Prüfung sowie Unterstützung bei der Einholung einer Lohnsteueranrufungsauskunft

Ein ganzheitlicher Blick auf Ihr Beteiligungsprogramm ist uns wichtig, daher unterstützen wir Sie gerne auch übergreifend:

- Wertermittlung für das ausgewählte Beteiligungsinstrument
- Betriebswirtschaftliche und bilanzielle Behandlung
- Kommunikation Ihres Programms an die Mitarbeitenden
- Laufende Administration Ihres Beteiligungsprogramms

Bestens für Sie aufgestellt

Unser erfahrenes und interdisziplinär aufgestelltes Team aus Expert:innen von KPMG AG und KPMG Law unterstützt Sie bei der Entwicklung geeigneter Möglichkeiten, um Ihre Mitarbeitenden durch individuell zugeschnittene Beteiligungsformen am Unternehmenserfolg zu binden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Carmen Egermann

Director, Tax
Global Mobility Services
M +49 174 3025882
cegermann@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt Ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.